

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Autobahndirektion Südbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: A8_1020_2,470 bis A8_1020_5,160

A 8 München - Rosenheim

Nachträgliche Lärmvorsorge Valley und Bauwerkserneuerungen
(L.M.006)

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis
Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke

aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern



Peiker, Ltd. Baudirektor

München, den 28.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

- 1. Straßen, Wege und Zufahrten**
 - Neubau
 - Änderung

- 2. Bauwerke und Anlagen**
 - Brückenbauwerke
 - Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

- 3. Entwässerung**
 - Freie Strecke
 - Regenwasserbehandlungsanlagen
 - Pumpenschacht

- 4. Leitungen (Anlagen Dritter)**
 - Telekommunikation
 - Elektrizitätsanlagen
 - Streckenfernmeldekabel / Sonstige
 - Wasserversorgungsanlagen
 - Kanäle
 - Gasleitungen

- 5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**
 - Schutzmaßnahmen

- 6. Gestaltungsmaßnahme**

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschl. aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang

der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen versickert.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Bundesstraßenverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB (A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen/es
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NHN	über Normalhöhennull

NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentliche/r Feld- und Waldweg/e
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten - Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesfernstraßen
ZTV-Lsw 06	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	A 8, nördlich 0-112 bis 0-020	Privatweg (Bestand) Fl.-Nr. 262/3 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 0-112 bis Bau-km 0-020 wird der bestehende Privatweg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Zwischen dem parallel zur BAB verlaufenden Weg und der Autobahn wird bei Bau-km 0-100 bis 0-060 eine prov. Baustellenzufahrt hergestellt.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen am BW 30 (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.1) wird die Baustellenzufahrt wieder zurückgebaut und der Privatweg, das Bankett sowie die Dammböschung der A 8 wiederhergestellt.</p> <p>öFW: Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankette: 2 x 1,25 m</p> <p>Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs wird das Bankett 1,25 m breit ausgeführt.</p> <p>Die Deckschicht des Weges wird ohne Bindemittel hergestellt, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Im Anschlussbereich an die Kreisstraße Kr MB 15 wird der Weg asphaltiert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig.</p> <p>Die Böschungen werden teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	A 8 0-028	Kreisstraße Kr MB 15 Unterdar- ching - Oberlaindern (Bestand) Fl.-Nr. 262/4 Gemarkung Valley Anpassung	a) + b) E + U: Landkreis Miesbach	<p>Im Bereich von Bau-km 0-028 kreuzt die Kreisstraße Kr MB 15 die Autobahn A 8 und wird im Zuge des BW 30 unterführt.</p> <p>Die bestehende Kreisstraße wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Gradienten wird beibehalten, die Kreisstraße wird nur breitenmäßig an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 30 wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.1). Aufgrund der RPS und den freizuhaltenden Sichtfeldern erhält das Bauwerk größere Abmessungen. Die Kreisstraße – einschl. der Böschungen und Mulden – werden im Bereich von BW 30 bis zu den öFWs im Süden und Norden aufgeweitet. Die Lage der Gradienten wird dem Bestand angepasst.</p> <p>Im Bereich des Bauwerks erhält die Kreisstraße eine Fahrbahnbreite von 8,00 m.</p> <p>Die bestehende Entwässerungseinrichtung wird beibehalten. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig versickert bzw. an die bestehende Versickerungseinrichtung angeschlossen.</p> <p>Die Böschungen werden teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Miesbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	A 8, nördlich 0+046 bis 0+710	Betriebsweg (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlagen wird am rückseitigen Böschungsfuß der Lärmschutzanlagen ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindegemisch als Schotterrasen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Westen an die Kreisstraße Kr MB 15 und im Osten den angrenzende Osterwangauer Weg angeschlossen – im Anschlussbereich wird der Betriebsweg asphaltiert (Regelungsverzeichnis-Nrn: 1.2 und 1.7).</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.4	A 8, nördlich 0+021 bis 0+090	Betriebsweg zum Absetz- und Versickerungsbecken (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Erschließung des Absetz- und des Versickerungsbeckens (Regelungsverzeichnis-Nrn: 3.7 und 3.8) im Bereich von Bau-km 0+021 bis Bau-km 0+090 wird ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bin-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.4				<p>demittel als Schotterrassen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Westen an den Betriebsweg (Regelungsverzeichnis-Nr: 1.3) angeschlossen.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.5	A 8, südlich 0-045 bis 0-027 und 0+745 bis 0+765	öFW (Bestand) Fl.-Nr. 262/5 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Von Bau-km 0-045 bis Bau-km 0-027 und Bau-km 0-745 bis Bau-km 0-765 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Im Anschlussbereich an die Kreisstraße Kr MB 15 im Westen sowie an den Osterwarngauer Weg im Osten wird der Weg asphaltiert (Regelungsverzeichnis-Nrn: 1.2 und 1.7).</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig über das Bankett.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.6	A 8, nördlich 0+708 bis	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 31	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-	Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.6	0+717	(westlich)	verwaltung) (E/U)	<p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.7	A 8 0+742	Gemeindestraße Osterwarn-gauer Weg (Bestand) Fl.-Nr. 262/6 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Im Bereich von Bau-km 0+742 kreuzt die Gemeindestraße Osterwarn-gauer Weg die Autobahn A 8 und wird im Zuge des BW 31 unterführt.</p> <p>Die bestehende Gemeindestraße wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Dabei bleibt die Gradienten unverändert.</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 31 wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.3). Aufgrund der RPS und den freizuhaltenden Sichtfeldern erhält das Bauwerk größere Abmessungen. Die Gemeindestraße – einschl. der Böschungen und Mulden – werden im Bereich von BW 31, bis zu den öFWs im Süden und Norden aufgeweitet. Die Lage der Gradienten wird dem Bestand angepasst. Im Bereich des Bauwerks erhält die Gemeindestraße eine Fahrbahnbreite von 6,50 m.</p> <p>Die bestehende Entwässerungseinrichtung wird beibehalten. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.7				<p>versickert bzw. an die bestehende Versickerungseinrichtung angeschlossen.</p> <p>Die Böschungen werden teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.8	A 8, nördlich 0+750 bis 0+754	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 31 (östlich)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.9	A 8, nördlich 0+728 bis 1+086	öFW (Bestand) Fl.-Nr. 234/3 Gemarkung Valley (Neubau)	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Von Bau-km 0+728 bis Bau-km 1+086 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der bestehende öFW wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Aus diesem Grund wird der öFW – nördlich des geplanten LS-Walls und dem Betriebsweg – neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nrn: 2.5 und 1.10).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.9				<p>öFW: Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankette: 2 x 1,25 m</p> <p>Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs wird das Bankett 1,25 m breit ausgeführt.</p> <p>Die Deckschicht des Weges wird ohne Bindemittel hergestellt, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Der öFW wird im Westen an den Osterwangauer Weg (Regelungsverzeichnis-Nr: 1.7) und im Osten die angrenzende Alpenblickstraße angeschlossen - im Anschlussbereich wird der öFW asphaltiert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.10	A 8, nördlich 0+731 bis 1+092	Betriebsweg (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlagen wird am rückseitigen Böschungsfuß der Lärmschutzanlagen ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrasen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Westen an den Osterwangauer Weg und im Osten (Regelungsverzeichnis-Nr: 1.7) an die angrenzende Alpenblickstraße angeschlossen.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.10				<p>lik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.11	A 8, nördlich 0+995 bis 1+049	Betriebsweg um Absetz- und Versickerungsbecken (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Erschließung des Absetz- und des Regentrückhaltebeckens (Regelungsverzeichnis-Nrn: 3.14 und 3.15) im Bereich von Bau-km 0+995 bis Bau-km 1+049 wird ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrassen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Süden an den Betriebsweg bzw. an den öFW (Regelungsverzeichnis-Nrn: 1.10 bzw. 1.9) angeschlossen.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.12	A 8 1+119	Fußweg (Bestand)	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Im Bereich von Bau-km 1+119 kreuzt ein öffentlicher Fußweg die Autobahn A 8 und wird im Zuge des BW 33 unterführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.12		Fl.-Nr. 1343/5 Fl.-Nr. 1325 Gemarkung Valley Anpassung		Der bestehende Fußweg wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Das Brückenbauwerk BW 33 wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.6) Der Fußweg, die Böschungen und die Mulden werden im Bereich von BW 33 den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Fußweg im Bauwerksbereich wird asphaltiert. Während der Bauzeit wird der Fußweg gesperrt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.
1.13	A 8, nördlich 1+088 bis 1+113	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 33 (westlich)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt. Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt und aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung. Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	A 8, nördlich 1+124 bis 1+180	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) zwischen BW 33 und BW 34	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.15	A 8 1+199	Höllbach (Bestand) Fl.-Nr. 234/2 Fl.-Nr. 1326 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Im Bereich von Bau-km 1+199 kreuzt der Höllbach die Autobahn A 8 und wird im Zuge des BW 34 unterführt. Der bestehende Höllbach wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 34 wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.7). Der Höllbach und die angrenzenden Böschungen werden im Bereich von BW 34 den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Gestaltung des Bachbettes und der beidseitigen Trockenbermen im Bereich von BW 34 erfolgt so weit wie möglich nach tierökologischen Gesichtspunkten (siehe Regelungsverzeichnis-Nrn. 2.7 und 6.3 (5 G)). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.15				Während der Bauzeit wird der Durchfluss des Höllbaches gesichert und aufrechterhalten.
1.16	A 8, nördlich 1+194 bis 1+216	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 34 (östlich)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.17	A 8, nördlich 1+480 bis 1+568	Alpenblickstraße Gemeindegeweg (Bestand) Fl.-Nr. 1343/8 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Von Bau-km 1+480 bis Bau-km 1+568 wird die bestehende Alpenblickstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Dabei bleibt die Gradienten unverändert.</p> <p>Zwischen dem parallel zur BAB verlaufenden Weg und der Autobahn wird bei Bau-km 1+490 bis Bau-km 1+530 eine prov. Baustellenzufahrt hergestellt.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen am BW 35 (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.11) wird die Baustellenzufahrt wieder zurückgebaut. Die Alpenblickstraße und die Dammböschung der BAB werden wiederhergestellt. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise hergestellt und an die GVS Unter-/Mitterdarching angeschlossen (Regelungsverzeich-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.17				<p>nis-Nr: 1.19).</p> <p><u>Alpenblickstraße:</u> Fahrbahnbreite: 4,5 m Bankette: 2 x 0,75 m Ausbau auf Bestandsbreite</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig über das Bankett.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.18	A 8, südlich 1+244 bis 1+710	Betriebsweg (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlagen wird am rückseitigen Böschungsfuß der Lärmschutzanlagen ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrasen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Osten an die GVS Unter-/Mitterdarching angeschlossen (Regelungsverzeichnis-Nr: 1.19). Im Westen wird am Wegende eine Wendefläche hergestellt.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	A 8 1+594	GVS Unter-/Mitterdarching (Fichtweg) (Bestand) Fl.-Nr. 1332 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Im Bereich von Bau-km 1+594 kreuzt die GVS Unter-/Mitterdarching die Autobahn A 8 und wird im Zuge des BW 35 unterführt.</p> <p>Die bestehende GVS wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Dabei bleibt die Gradienten unverändert.</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 35 wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.11). Aufgrund der RPS und den freizuhaltenden Sichtfeldern erhält das Bauwerk größere Abmessungen. Die GVS einschl. der Böschungen und Mulden wird im Bereich von BW 35 bis zu den öFWs im Norden und bis ca. 20 m in den Süden aufgeweitet. Die Lage der Gradienten wird dem Bestand angepasst. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Im Bereich des Bauwerks erhält die GVS eine Fahrbahnbreite von 6,50 m.</p> <p>Die bestehende Entwässerungseinrichtung wird beibehalten. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig versickert bzw. an die bestehende Versickerungseinrichtung angeschlossen.</p> <p>Die Böschungen werden teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.20	A 8, südlich 1+634 bis 1+653	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 35 (östlich)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.21	A 8, nördlich 1+582 bis 1+656 und 2+248 bis 2+448	öFW (Bestand) Fl.-Nr. 1338/1 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Von Bau-km 1+582 bis Bau-km 1+656 und Bau-km 2+248 bis Bau-km 2+448 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Zwischen dem parallel zur BAB verlaufenden Weg und der Autobahn wird bei Bau-km 1+604 bis Bau-km 1+645 und bei Bau-km 2+222 bis Bau-km 2+500 jeweils eine prov. Baustellenzufahrt hergestellt.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen am BW 35 und BW 36 werden die Baustellenzufahrten wieder zurückgebaut (Regelungsverzeichnis-Nrn: 2.11 und 2.14). Der öFW und die Dammböschungen der BAB werden wiederhergestellt. öFW: Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankette: 2 x 1,25 m Ausbau auf Bestandsbreite</p> <p>Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs wird das Bankett 1,25 m breit</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.21				<p>ausgeführt.</p> <p>Die Deckschicht des Weges wird ohne Bindemittel hergestellt, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Der öFW wird im Westen an die GVS Unter-/Mitterdarching und im Osten die angrenzende St 2073 Holzkirchen – Miesbach angeschlossen - im Anschlussbereich wird der öFW asphaltiert (Regelungsverzeichnis-Nrn: 1.19 und 1.23).</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig.</p> <p>Die Böschungen werden teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.22	A 8, südlich 1+657 bis 2+276	Betriebsweg (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlagen wird am rückseitigen Böschungsfuß der Lärmschutzanlagen ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrassen (Oberboden-Schotter-Gemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Westen an die GVS Unter-/Mitterdarching angeschlossen (Regelungsverzeichnis-Nr: 1.19). Im Osten wird am Wegende eine Wendefläche hergestellt. Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.22				<p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.23	A 8 2+329	<p>Staatsstraße St 2073 (Bestand)</p> <p>Fl.-Nr. 1624</p> <p>Gemarkung Valley</p> <p>Anpassung</p>	<p>a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (E/U)</p>	<p>Im Bereich von Bau-km 2+329 kreuzt die Staatsstraße St 2073 die Autobahn A 8 und wird im Zuge des BW 36 unterführt.</p> <p>Die bestehende Staatsstraße wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 36 wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.14). Aufgrund der RPS und den freizuhaltenden Sichtfeldern erhält das Bauwerk größere Abmessungen. Die Staatsstraße – einschl. der Böschungen und Mulden – werden im Bereich von BW 36, bis zu dem öFW im Norden und ca. 20 m in Richtung Süden aufgeweitet. Die Lage der Gradienten wird dem Bestand angepasst.</p> <p>Die Staatsstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 8,50 m.</p> <p>Das Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in diesem Bereich in den Entwässerungsgräben geleitet und gesammelt in Richtung des bereits vorhandenen Absetz- bzw. Regenrückhaltebeckens in der Nähe der Mangfall geleitet.</p> <p>Die Böschungen werden teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.23				Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
1.24	A 8, nördlich 2+371 bis 2+398	öFW (Bestand) Fl.-Nr. 1343/14 Gemarkung Valley Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Von Bau-km 2+371 bis Bau-km 2+398 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Zwischen der St 2073 Holzkirchen – Miesbach und der BAB wird eine prov. Baustellenzufahrt hergestellt. Zusätzlich wird der öFW im Bereich von Bau-km 2+371 bis Bau-km 2+398 auf Grund der Aufweitung der St 2073 in Richtung Osten verschoben.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen am BW 36 wird die Baustellenzufahrt wieder zurückgebaut (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.14). Der öFW und die Dammböschungen der BAB werden wiederhergestellt.</p> <p>öFW: Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankette: 2 x 0,50 m Ausbau auf Bestandsbreite</p> <p>Die Deckschicht des Weges wird ohne Bindemittel hergestellt, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Der öFW wird im Norden an den Bestand angepasst.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.25	A 8, südlich 2+273 bis 2+291	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 35 (westlich)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-	Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.25			verwaltung) (E/U)	<p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.26	A 8, südlich 2+335 bis 2+340	Pflege- und Kontrollweg (Neubau) bei BW 35 (östlich)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.27	A 8, südlich 2+293 bis 2+613	öFW (Bestand) Fl.-Nr. 1346 Gemarkung Valley Neubau	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Von Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+613 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der bestehende öFW Fl. 1346 und der nicht abgemarkte Weg auf dem privaten Grundstück Fl. 1344/1345 wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Aus diesem Grund wird der öFW – südlich des geplanten LS-Walls und</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.27				<p>dem Betriebsweg – neu hergestellt (Regelungsverzeichnis-Nrn: 2.16 und 1.28).</p> <p>öFW: Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankette: 2 x 1,25 m</p> <p>Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs wird das Bankett 1,25 m breit ausgeführt.</p> <p>Die Deckschicht des Weges wird ohne Bindemittel hergestellt, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Der öFW wird im Osten und im Westen jeweils an den bestehenden öFW angeschlossen</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
1.28	A 8, südlich 2+311 bis 2+589	Betriebsweg (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlagen wird am rückseitigen Böschungsfuß der Lärmschutzanlagen ein befahrbarer Betriebsweg neu angelegt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrasen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Der Betriebsweg wird im Westen an den angrenzenden öFW angeschlossen. (Regelungsverzeichnis-Nr: 1.27). Im Osten wird am Wegende eine Wendefläche hergestellt.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepub-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeich- nung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.28				<p>lik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.29	A 8, südlich 2+575 bis 2+688	Pflege- und Kontrollweg (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung) (E/U)	<p>Zur rückseitigen Erschließung der Lärmschutzanlage wird direkt hinter der Lärmschutz-Wand ein Pflege- und Kontrollweg neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von $\geq 0,8$ m angelegt. Der Weg wird aus einem Oberboden-Kiesgemisch standfest hergestellt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert über die Böschung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pflege- und Kontrollwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pflege- und Kontrollweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	A 8 0-028	BW 30 (Neubau) Unterführung der Kr MB 15, Unterdarching - Oberländern	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 0-028 wird die bestehende Unterführung der Kr MB 15 Unterdarching - Oberländern durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</p> <p>Die Kreisstraße Kr MB 15 Unterdarching - Oberländern (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.2) unterführt die BAB mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">Lichte Weite: 12,10 m Lichte Höhe: ≥4,50 m Breite zw. d. Geländern: 44,20 m Kreuzungswinkel: 78,45 gon</p> <p>Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der Südseite direkt über die Autobahn (Bauabschnitt 1). Auf der Nordseite (BA 2) über Baustraßen im Osten bzw. im Westen und über die Kr MB 15 Unterdarching - Oberländern (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.2).</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
2.2	A 8, nördlich 0+000 bis 0+714	Wall (Neubau) LA 01	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR München, von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 714 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt: 4,0 m (über Fahrbahnrand).</p> <p>Am Böschungsfuß (beidseitig) wird jeweils eine 2,5 m breite und 30 cm tiefe Versickerungsmulde angelegt. (Regelungsverzeichnis-Nrn. 3.4 und 3.6). Diese Mulden dienen zur Aufnahme des Niederschlagswassers bei</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.2				<p>Starkregenereignissen.</p> <p>Das auf dem Wall anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über die Böschungsflächen bzw. in den Mulden.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Walls trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.3	A 8 0+742	BW 31 (Neubau) Unterführung des Gemeindegewegs Osterwargauer Weg	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 0+742 wird die bestehende Unterführung des Osterwargauer Wegs durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</p> <p>Der Osterwargauer Weg (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.7) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt:</p> <p>Lichte Weite: 10,60 m Lichte Höhe: ≥4,50 m Breite zw. d. Geländern: 44,20 m Kreuzungswinkel: 77,21 gon</p> <p>Auf der Nordseite des BW 31 wird eine LS-Wand mit einer Höhe von 3,0 m über Fahrbahnrand errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 2.4).</p> <p>Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der Südseite direkt über die Autobahn (Bauabschnitt 1) und auf der Nordseite (BA 2) über Baustraßen im Osten bzw. Westen und über den Osterwargauer Weg (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.7).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.3				<p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
2.4	A 8, nördlich 0+708 bis 0+754	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 02	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR München, von Bau-km 0+708 bis Bau-km 0+754 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 3,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent mit dauerhaften waagrecht angeordneten "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz) (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 6.1 (3 G) ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil auf dem BW 31 errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr 2.3).</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.5	A 8, nördlich 0+744 bis 1+096	Wall (Neubau) LA 03	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR München, von Bau-km 0+744 bis Bau-km 1+096 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt: 4,0 m (über Fahrbahnrand).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.5				<p>Am Böschungsfuß (beidseitig) wird jeweils eine 2,5 m breite und 30 cm tiefe Versickerungsmulde angelegt. (Regelungsverzeichnis-Nrn. 3.12 und 3.13). Diese Mulden dienen zur Aufnahme des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Das auf dem Wall anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über die Böschungsflächen.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Walls trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.6	A 8 1+119	BW 33 (Neubau) Unterführung Fußweg zw. Unter- und Mitterdachung	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 1+119 wird die bestehende Unterführung - Fußweg zw. Unter- und Mitterdachung - durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</p> <p>Der Fußweg zw. Unter- und Mitterdachung (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.12) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt:</p> <p>Lichte Weite: 3,00 m Lichte Höhe: ≥2,50 m Breite zw. d. Geländern: 44,20 m Kreuzungswinkel: 99,93 gon</p> <p>Auf der Nordseite des BW 33 wird eine LS-Wand mit einer Höhe von 3,0 m über Fahrbahnrand errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 2.8).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.6				<p>Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der Südseite direkt über die Autobahn (Bauabschnitt 1) und auf der Nordseite (BA 2) über Baustraßen im Osten bzw. Westen und über die angrenzende Alpenblickstraße.</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
2.7	A 8 1+199	BW 34 (Neubau) Unterführung Höllbach	a) + b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 1+199 wird die bestehende Unterführung des Höllbachs durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</p> <p>Der Höllbach (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.15) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unter-führt:</p> <p>Lichte Weite: 7,00 m Lichte Höhe: ≥1,70 m Breite zw. d. Geländern: 44,20 m Kreuzungswinkel: 66,62 gon</p> <p>Auf der Nordseite des BW 34 wird eine LS-Wand mit einer Höhe von 3,0 m bzw. 3,0 m bis 1,0 m über Fahrbahnrand errichtet (Regelungsverzeichnis-Nrn. 2.8 und 2.9).</p> <p>Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der Südseite direkt über die Autobahn (Bauabschnitt 1) und auf der Nordseite (BA 2) über Baustraßen im Osten bzw. Westen und über die angrenzende Alpenblickstraße.</p> <p>Die Gestaltung des Bachbettes und der beidseitigen Trockenbermen im Bereich von BW 34 erfolgt so weit wie möglich nach tierökologischen Ge-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.7				<p>sichtspunkten (siehe Regelungsverzeichnis-Nrn. 1.15 und 6.3 (5 G)).</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
2.8	A 8, nördlich 1+088 bis 1+190	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 04	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR München, von Bau-km 1+088 bis Bau-km 1+190 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 3,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent mit dauerhaften waagrecht angeordneten "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz) (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 6.1 (3 G) ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil auf dem BW 33 und BW34 errichtet (Siehe Regelungsverzeichnis-Nrn. 2.6 und 2.7).</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.9	A 8, nördlich 1+190 bis 1+214	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 05	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR München, von Bau-km 1+190 bis Bau-km 1+214 eine Lärmschutzanlage.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.9			verwaltung) (E/U)	<p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 3,0 bis 1,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent mit dauerhaften waagrecht angeordneten "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz) (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 6.1 (3 G) ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil auf dem BW 34 errichtet (Siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 2.7).</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.10	A 8, südlich 1+225 bis 1+596	Wall (Neubau) LA 06	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR Rosenheim, von Bau-km 1 + 225 bis Bau-km 1 + 596 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt: 4,0 m (über Fahrbahnrand).</p> <p>Der Böschungsfuß der BAB abgewandten Seite wird in Richtung Betriebsweg (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.18) ausgerundet.</p> <p>Am Böschungsfuß (beidseitig) wird jeweils eine 2,5 m breite und 30 cm tiefe Versickerungsmulde angelegt. (Regelungsverzeichnis-Nrn. 3.21 und 3.22). Diese Mulden dienen zur Aufnahme des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.10				<p>vom Wall versickert breitflächig über die Böschungsflächen.</p> <p>Die südwestexponierte Wallböschung (Wallrückseite) wird als Magerstandort (Magerwiese) ausgebildet und teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Walls trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.11	A 8 1+594	BW 35 (Neubau) Unterführung der GVS Unter- und Mitterdarching	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 1+594 wird die bestehende Unterführung der GVS Unter- und Mitterdarching durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</p> <p>Die GVS (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.19) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt:</p> <p>Lichte Weite: 12,10 m Lichte Höhe: ≥4,50 m Breite zw. d. Geländern: 44,20 m Kreuzungswinkel: 66,62 gon</p> <p>Auf der Südseite des BW 35 wird eine LS-Wand mit einer Höhe von 4,0 m über Fahrbahnrand errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 2.12).</p> <p>Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der Südseite direkt über die Autobahn (Bauabschnitt 1). Auf der Nordseite (BA 2) erfolgt die Zufahrt über die Alpenblickstraße im Westen, im Osten über den öFW (Regelungsverzeichnis-Nrn. 1.17 und 1.21). Die Hauptschließung erfolgt über die GVS Unter-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.11				<p>und Mitterdarching (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.19.).</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
2.12	A 8, südlich 1+587 bis 1+653	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 07	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR München, von Bau-km 1+587 bis Bau-km 1+653 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 4,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent mit dauerhaften waagrecht angeordneten "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz) (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 6.1 (3 G) ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil auf dem BW 35 errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr 2.11).</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.13	A 8, südlich 1+636 bis 2+284	Wall (Neubau) LA 08	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR Rosenheim, von Bau-km 1 + 636 bis Bau-km 2 + 248 eine Lärmschutzanlage.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.13			verwaltung) (E/U)	<p>Die Wallhöhe beträgt: 5,5 m (über Fahrbahnrand).</p> <p>Der Böschungsfuß der BAB abgewandten Seite wird in Richtung Betriebsweg (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.22) ausgerundet.</p> <p>Am Böschungsfuß (beidseitig) wird jeweils eine 2,5 m breite und 30 cm tiefe Versickerungsmulde angelegt. (Regelungsverzeichnis-Nrn. 3.24 und 3.25). Diese Mulden dienen zur Aufnahme des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser vom Wall versickert breitflächig über die Böschungsflächen.</p> <p>Die südwestexponierte Wallböschung (Wallrückseite) wird als Magerstandort (Magerwiese) ausgebildet und teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Walls trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.14	A 8 2+329	BW 36 (Neubau) Unterführung der St 2073 Holzkirchen - Miesbach	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 2+329 wird die bestehende Unterführung der St 2073 Holzkirchen - Miesbach durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</p> <p>Die St 2073 Holzkirchen - Miesbach (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.23) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt:</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.14				<p>Lichte Weite: 12,60 m Lichte Höhe: ≥4,50 m Breite zw. d. Geländern: 44,20 m Kreuzungswinkel: 61,20 gon</p> <p>Auf der Südseite des BW 36 wird eine LS-Wand mit einer Höhe von 5,0 m über Fahrbahnrand errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 2.15).</p> <p>Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der Südseite direkt über die Autobahn (Bauabschnitt 1). Auf der Nordseite (BA 2) erfolgt die Zufahrt über den öFW im Westen, im Osten über eine Baustraße. Die HAUPTerschließung erfolgt über die Staatstraße St 2073 Holzkirchen - Miesbach (Regelungsverzeichnis-Nrn. 1.23).</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
2.15	A 8, südlich 2+275 bis 2+340	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 09	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR Rosenheim, von Bau-km 2+275 bis Bau-km 2+340 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 5,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent mit dauerhaften waagrecht angeordneten "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz) (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 6.1 (3 G) ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil auf dem BW 36 errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr 2.14).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.15				<p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.16	A 8, südlich 2+326 bis 2+576	Wall (Neubau) LA 10	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR Rosenheim, von Bau-km 2+326 bis Bau-km 2+576 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt: 5,0 m (über Fahrbahnrand).</p> <p>Der Böschungsfuß der BAB abgewandten Seite wird in Richtung Betriebsweg (Regelungsverzeichnis-Nr. 1.28) ausgerundet.</p> <p>Am Böschungsfuß (beidseitig) wird jeweils eine 2,5 m breite und 30 cm tiefe Versickerungsmulde angelegt. (Regelungsverzeichnis-Nrn. 3.27 und 3.28). Diese Mulden dienen zur Aufnahme des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser vom Wall versickert breitflächig über die Böschungsflächen.</p> <p>Die südwestexponierte Wallböschung (Wallrückseite) wird als Magerstandort (Magerwiese) ausgebildet und teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.1 (3 G)).</p> <p>Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.16				<p>Walls trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.17	A 8, südlich 2+571 bis 2+664	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR Rosenheim, von Bau-km 2+571 bis Bau-km 2+664 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 3,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.18	A 8, südlich 2+664 bis 2+688	Lärmschutz-Wand (Neubau) LA 12	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung errichtet der Straßenbaulastträger entlang der A 8, FR Rosenheim, von Bau-km 2+664 bis Bau-km 2+688 eine Lärmschutzanlage.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutz-Wand beträgt 3,0 bis 1,0 m über Fahrbahnrand.</p> <p>Die Lärmschutz-Wand wird transparent mit dauerhaften waagrecht angeordneten "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz) (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 6.1 (3 G) ausgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.18				<p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutz-Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	A 8 0-122 bis 0-028	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 0 (Bestand) evtl. Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das Entwässerungssystem der A 8 wird in diesem Bereich <u>nicht verändert</u> . Das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig über das Bankett und die Böschungsschultern. Im Bereich des Mittelstreifens wird das Wasser gesammelt und einer Versickerungsanlage zugeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen der Mittelstreifenentwässerung werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.2	A 8 0-028 bis 0+260	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 1 (Bestand) Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das Entwässerungssystem der A 8 wird in diesem Bereich <u>verändert</u> . Im Bestand versickert das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett und die Böschungsschultern. Im Bereich des Mittelstreifens wird das Wasser gesammelt und einer Versickerungsanlage zugeführt. Zukünftig wird das anfallende Niederschlagswasser der RF München, des Banketts und der Wall-Böschung der Fahrbahn zugewandten Seite in die Versickerungsmulde 3.4 am Böschungsfuß des Walls eingeleitet. Das Wasser der Wall-Böschung und des Betriebsweges der Fahrbahn abgewandten Seite wird in die Versickerungsmulde 3.6 eingeleitet. Das Oberflächenwasser der RF Rosenheim versickert wie im Bestand breitflächig über das Bankett und die Dammschultern bzw. wird von Bau-km 0-028 bis

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.2				<p>Bau-km 0+039 einer Versickerungsmulde (Regelungsverzeichnis-Nr: 3.9) auf der Südseite der Autobahn zugeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.3	A 8 0+260 bis 0+742	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 2 (Bestand) Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das Entwässerungssystem der A 8 wird in diesem Bereich <u>verändert</u>.</p> <p>Im Bestand versickert das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett und die Böschungsschultern. Im Bereich des Mittelstreifens wird das Wasser gesammelt und einer Versickerungsanlage zugeführt.</p> <p>Zukünftig werden an den äußeren Fahrbahnrändern Schlitzrinnen angebaut, um das Oberflächenwasser zu fassen. Das Oberflächenwasser der Fahrbahnen (beidseits) und des Mittelstreifens werden in Rohrleitungen gesammelt, abgeleitet und vom Tiefpunkt des EWA 2 in das Absetz- und Versickerungsbecken (Regelungsverzeichnis-Nrn: 3.7 und 3.8) gepumpt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.4	A 8, nördlich 0+005 bis	Versickerungsmulde (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bun-	Das anfallende Oberflächenwasser der RF München und der Autobahn zugewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.2)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.4	0+363	Wallvorderseite	desstraßenverwaltung) (E/U)	<p>wird der Versickerungsmulde von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+260 zugeführt. Im Bereich von Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+363 wird der Versickerungsmulde ausschließlich das Niederschlagswasser der Südseite des LS-Walls zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt.</p> <p>Im Bereich von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+260 werden Notüberläufe, die bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser zur rückwärtigen Versickerungsmulde (Regelungsverzeichnis-Nr: 3.6) des LS-Walls leiten, vorgesehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.5	A 8, nördlich 0+419 bis 0+709	Versickerungsmulde (Neubau) Wallvorderseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn zugewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.2) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 0+419 bis Bau-km 0+709 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.6	A 8, nördlich 0+005	Versickerungsmulde (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bun-	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn abgewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeich-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.6	bis 0+709	Wallrückseite	desstraßenverwaltung) (E/U)	<p>nis-Nr: 2.2) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+709 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Im Bereich von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+260 werden Notüberläufe, die bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser von der Versickerungsmulde (Regelungsverzeichnis-Nr: 3.4) der Autobahn zugewandten Seite zur rückwärtigen Versickerungsmulde des LS-Walls leiten, vorgesehen.</p> <p>Die Versickerungsmulde erhält, um ein ausreichendes Speichervolumen zu gewährleisten, auf der gesamten Länge Schwellen, die in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Schwellen werden quer zur Mulde angeordnet und sind mindestens 20 cm hoch.</p> <p>Neigung: 1 : 3 bis 1 : 5 Kronenbreite: 20 cm</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.7	A 8, nördlich 0+024	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 2 (Regelungsverzeichnis- Nr. 3.3) wird bei Bau-km 0+024 ein offenes Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) erstellt.</p> <p>Die Zufahrt zum Absetzbecken erfolgt über die Betriebswege (Regelungsverzeichnis- Nrn. 1.3 und 1.4).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.7				<p>Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung in das Versickerungsbecken (Regelungsverzeichnis- Nr. 3.8) eingeleitet. Die Einleitungsstelle in das Becken wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.8	A 8, nördlich 0+055	Versickerungsbecken (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Versickerung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 2 (Regelungsverzeichnis- Nr. 3.8) wird bei Bau-km 0+055 ein Versickerungsbecken erstellt.</p> <p>Die Zufahrt zum Versickerungsbecken erfolgt über die Betriebswege (Regelungsverzeichnis-Nrn. 1.3 und 1.4). Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Entwässerungsanlage wird landschaftsgerecht gestaltet, begrünt und teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.2 (4 G)).</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	A 8, südlich 0-013 bis 0+039	Versickerungsmulde (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der RF Rosenheim und das des südlich angrenzenden Grundstücks der Autobahn von Bau-km 0-028 bis Bau-km 0+039 wird der Versickerungsmulde zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2 m und einer Tiefe von mindestens 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.10	A 8, nördlich 0+706	Pumpenschacht (Neubau)	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 0+706 wird ein Pumpenschacht errichtet.</p> <p>Um das anfallende Oberflächenwasser vom Tiefpunkt des EWA 2 zum Absetz- und Versickerungsbecken (Regelungsverzeichnis-Nrn: 3.7 und 3.8) zu pumpen, wird ein Pumpenschacht neu hergestellt. Das Oberflächenwasser wird vom Pumpenschacht bei Bau-km 0+706 bis zum Bau-km 0+024 über eine Druckleitung zum Absetzbecken gepumpt. Die Dimensionierung der Pumpanlage erfolgt nach den DWA Regelwerken.</p> <p>Der Pumpenschacht und die Druckleitung werden Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Walls trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	A 8 0+742 bis 1+119	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 3 (Bestand) Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das Entwässerungssystem der A 8 wird in diesem Bereich <u>verändert</u> . Im Bestand versickert das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett und die Böschungsschultern. Im Bereich des Mittelstreifens wird das Wasser gesammelt und einer Versickerungsanlage zugeführt. Zukünftig werden an den äußeren Fahrbahnrandern Schlitzrinnen angebaut, um das Oberflächenwasser zu fassen. Das Oberflächenwasser der Fahrbahnen (beidseits) und des Mittelstreifens werden in Rohrleitungen gesammelt und in das Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken (Regelungsverzeichnis-Nrn: 3.14 und 3.15) geleitet. Von dort wird das Niederschlagswasser gedrosselt dem Höllbach / Darchinger Dorfbach zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.12	A 8, nördlich 0+754 bis 1+088	Versickerungsmulde (Neubau) Wallvorderseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn zugewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.5) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 0 + 754 bis Bau-km 1 + 088 zugeführt. Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen. Die Kostentragung sowie die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	A 8, nördlich 0+739 bis 1+109	Versickerungsmulde (Neubau) Wallrückseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn abgewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.5) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 0+739 bis Bau-km 1+109 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme der Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.14	A 8, nördlich 1+057	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitte 3 und 4 (Regelungsverzeichnis- Nrn. 3.11 und 3.17) wird bei Bau-km 1+057 ein offenes Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) erstellt.</p> <p>Die Zufahrt zum Absetzbecken erfolgt über den Betriebsweg bzw. über den öFW (Regelungsverzeichnis- Nrn. 1.10 bzw. 1.9).</p> <p>Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken (Regelungsverzeichnis- Nr. 3.15) eingeleitet. Die Einleitungsstelle in das Becken wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.14				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.15	A 8, nördlich 1+022	Regenrückhaltebecken (Neubau)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Rückhaltung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitte 3 und 4 (Regelungsverzeichnis-Nrn. 3.11 und 3.17) wird bei Bau-km 1+022 ein Regenrückhaltebecken erstellt. Über eine Rohrleitung (Auslauf Regenrückhaltebecken) gelangt das Oberflächenwasser zum Pumpenschacht, von dem es in den Vorfluter (Darchingener Dorfgraben bzw. Höllbach) gepumpt wird. Die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken erfolgt über den Betriebsweg bzw. über den öFW (Regelungsverzeichnis- Nr. 1.10 bzw. 1.9). Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Entwässerungsanlage wird landschaftsgerecht gestaltet, begrünt und teilweise bepflanzt (siehe Regelungsverzeichnis-Nr. 6.2 (4 G)). Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.16	A 8, nördlich 1+031	Pumpenschacht (Neubau)	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland –	Bei Bau-km 1+030 wird ein Pumpenschacht errichtet. Um das anfallende Oberflächenwasser der EWAs 3 und 4 aus dem Regen-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.16			Straßenbauverwaltung	<p>rückhaltebecken (Regelungsverzeichnis-Nr: 3.15) zu pumpen, wird ein Pumpenschacht neu hergestellt. Das Oberflächenwasser wird vom Pumpenschacht Bau-km 1+030 über eine Druckleitung zum Darchingener Dorfgraben bzw. Höllbach gepumpt. Die Einleitungsstelle in den Vorfluter wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert.</p> <p>Der Pumpenschacht und die Druckleitung werden Bestandteil der A 8.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Pumpenschachts trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Pumpenschachts obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.17	A 8 1+119 bis 1+199	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 4 (Bestand) Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das Entwässerungssystem der A 8 wird in diesem Bereich <u>verändert</u>.</p> <p>Im Bestand versickert das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett und die Böschungsschultern. Im Bereich des Mittelstreifens wird das Wasser gesammelt und einer Versickerungsanlage zugeführt.</p> <p>Zukünftig werden an den äußeren Fahrbahnrandern Schlitzrinnen angebaut, um das Oberflächenwasser zu fassen. Das Oberflächenwasser der Fahrbahnen (beidseits) und des Mittelstreifens werden in Rohrleitungen gesammelt und in das Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken (Regelungsverzeichnis-Nrn: 3.14 und 3.15) geleitet. Von dort wird das Niederschlagswasser gedrosselt dem Höllbach / Darchingener Dorfbach zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.17				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.18	A 8, nördlich 1+139 bis 1+178	Versickerungsmulde (Neubau) Böschungsrückseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Dammböschung der Autobahn wird der Versickerungsmulde von Bau-km 1+139 bis Bau-km 1+178 zugeführt. Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.19	A 8 1+199 bis 1+594	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 5 (Bestand)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Entwässerungseinrichtungen der A 8 werden in diesem Bereich ggf. <u>erneuert</u> , aber <u>nicht verändert</u> . Im Bestand wird das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahnen und des befestigten Mittelstreifens in Schlitzrinnen an den äußeren Fahrbahnrandern sowie an dem inneren Fahrbahnrand der RF München gefasst und fließt dem Gefälle folgend zum Tiefpunkt des Entwässerungsabschnitts. Von dort wird es zu dem Absetz- und Regenrückhaltebecken in der Nähe der Mangfall geleitet. An den äußeren Fahrbahnrandern sind zum Schutz gegen Abkommen Beton-schutzwände vorhanden. Zukünftig wird das anfallende Niederschlagswasser des Banketts und der Wall-Böschung der Fahrbahn zugewandten Seite in die Versickerungsmulde 3.21 am Böschungsfuß eingeleitet und darin versickert. Das Wasser der Wall-Böschung und des Betriebsweges der Fahrbahn abgewandten Seite wird in die Versickerungsmulde 3.22 eingeleitet. Die bestehenden

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.19				<p>Entwässerungseinrichtungen und Betonschutzwände einschl. der Vergussfugen (Abdichtungen) werden während der Baumaßnahme gesichert. Im Zuge der Maßnahme werden die bestehenden Entwässerungs- und Schutzeinrichtungen überprüft und bei Bedarf grundhaft erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.20	A 8, nördlich 1+195 bis 1+222	Versickerungsmulde (Neubau) Böschungsrückseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Dammböschung der Autobahn wird der Versickerungsmulde von Bau-km 1+195 bis Bau-km 1+222 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.21	A 8, südlich 1+230 bis 1+586	Versickerungsmulde (Neubau) Wallvorderseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn zugewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.10) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 1+230 bis Bau-km 1+586 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme der Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.21				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.22	A 8, südlich 1+230 bis 1+590	Versickerungsmulde (Neubau) Wallrückseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.10) der Autobahn abgewandten Seite wird der Versickerungsmulde von Bau-km 1+230 bis Bau-km 1+590 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme der Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.23	A 8 1+594 bis 2+329	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 6 (Bestand)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Entwässerungseinrichtungen der A 8 werden in diesem Bereich ggf. <u>erneuert</u>, aber <u>nicht verändert</u>.</p> <p>Im Bestand wird das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahnen und des befestigten Mittelstreifens in Schlitzrinnen an den äußeren Fahrbahnrandern sowie an dem inneren Fahrbahnrand der RF München gefasst und fließt dem Gefälle folgend zum Tiefpunkt des Entwässerungsabschnitts. Von dort wird es zu dem Absetz- und Regenrückhaltebecken in der Nähe der Mangfall geleitet. An den äußeren Fahrbahnrandern sind zum Schutz gegen Abkommen Beton-schutzwände vorhanden.</p> <p>Zukünftig wird das anfallende Niederschlagswasser des Banketts und der Wall-Böschung der Fahrbahn zugewandten Seite in die Versickerungsmulde 3.24 am Böschungsfuß eingeleitet und darin versickert. Das Wasser der Wall-Böschung und des Betriebs-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.23				<p>weges der Fahrbahn abgewandten Seite wird in die Versickerungsmulde 3.25 eingeleitet. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen und Betonschutzwände einschl. der Vergussfugen (Abdichtungen) werden während der Baumaßnahme gesichert. Im Zuge der Maßnahme werden die bestehenden Entwässerungs- und Schutzeinrichtungen überprüft und bei Bedarf grundhaft erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.24	A 8, südlich 1+652 bis 2+273	Versickerungsmulde (Neubau) Wallvorderseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn zugewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.13) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 1+652 bis Bau-km 2+273 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme der Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.25	A 8, südlich 1+647 bis 2+276	Versickerungsmulde (Neubau) Wallrückseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn abgewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.13) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 1+647 bis Bau-km 2+276 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.25				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.26	A 8 2+329 bis 2+705	A 8 Entwässerung der A 8 Entwässerungsabschnitt 7 (Bestand)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Entwässerungseinrichtungen der A 8 werden in diesem Bereich ggf. <u>erneuert</u>, aber <u>nicht verändert</u>.</p> <p>Im Bestand wird das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahnen und des befestigten Mittelstreifens in Schlitzrinnen an den äußeren Fahrbahnrandern sowie an dem inneren Fahrbahnrand der RF München gefasst und fließt dem Gefälle folgend zum Tiefpunkt des Entwässerungsabschnitts. Von dort wird es zu dem Absetz- und Regenrückhaltebecken in der Nähe der Mangfall geleitet. An den äußeren Fahrbahnrandern sind zum Schutz gegen Abkommen Betonschutzwände vorhanden.</p> <p>Zukünftig wird das anfallende Niederschlagswasser des Banketts und der Wall-Böschung der Fahrbahn zugewandten Seite in die Versickerungsmulde 3.27 am Böschungsfuß eingeleitet und darin versickert. Das Wasser der Wall-Böschung und des Betriebsweges der Fahrbahn abgewandten Seite wird in die Versickerungsmulde 3.28 eingeleitet. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen und Betonschutzwände einschl. der Vergussfugen (Abdichtungen) werden während der Baumaßnahme gesichert. Im Zuge der Maßnahme werden die bestehenden Entwässerungs- und Schutzeinrichtungen überprüft und bei Bedarf grundhaft erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundes-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.26				republik Deutschland – Straßenbauverwaltung.
3.27	A 8, südlich 2+339 bis 2+569	Versickerungsmulde (Neubau) Wallvorderseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn zugewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.16) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 2+339 bis Bau-km 2+569 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>
3.28	A 8, südlich 2+326 bis 2+578	Versickerungsmulde (Neubau) Wallrückseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn abgewandten Böschung des Lärmschutzwalls (Regelungsverzeichnis-Nr: 2.16) wird der Versickerungsmulde von Bau-km 2+326 bis Bau-km 2+578 zugeführt.</p> <p>Die Versickerungsmulde wird mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 0,3 m angelegt und dient zur Aufnahme der Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	A 8, nördlich 0-122 bis 1+232 1+469 bis 1+665 2+247 bis 2+418	LWL-Trasse (Bestand) Verlegung Sicherung und Anpassung Sicherung und Anpassung	a) und b) Nokia Siemens Networks Österreich bzw. Bundesrepublik Deutschland – (Bundesstraßenbauverwaltung) bzw. NGN Fiber Network KG (E/U)	Von Bau-km 0-122 bis Bau-km 1+232 wird durch die Baumaßnahme eine Licht-Wellen-Leiter-Trasse von Nokia Siemens Networks Österreich berührt. Die LWL-Trasse wird auch für das autobahneigene LWL-Kabel sowie durch die NGN Fiber Network KG mitgenutzt. Im Bereich von Bau-km 0-122 bis Bau-km 1+232 wird die Anlage den neuen Verhältnissen angeglichen und in die neue Kabeltrasse des Betriebsweges bzw. in den rückseitigen Böschungsfuß des LS-Walls verlegt. In den Abschnitten von Bau-km 1+469 bis Bau-km 1+665 und von Bau-km 2+247 bis Bau-km 2+418 ist die Anlage in den Bereich der Bauwerke BW 35, BW 36 und den kreuzenden Straßen zu sichern und den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.2	A 8, südlich bei BW 30 0-058 bis 0-080 0-080 bis 0-122	Niederspannungskabel (Bestand) parallel zur KR MB 15 parallel zur Autobahn A8 Sicherung und Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Von Bau-km 0-082 bis Bau-km 0+059 wird durch die Baumaßnahme ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG berührt. Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.2				weiterhin der Bayernwerk AG.
4.3	A 8 0-080 bis 0-057 Querung BW 30	Wasserleitung (Bestand) Sicherung und Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Bei Bau-km 0-080 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung der Gemeinde Valley berührt.</p> <p>Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.</p>
4.4	A 8, südlich 0-082 bis 0+049 BW 30 0+709 bis 0+800 BW 31 1+092 bis 1+145 BW 33 1+182 bis 2+628 BW 34, 35 und 36	FM-Kabel Datenkabel Notrufsäule (Bestand) Sicherung und Anpassung Sicherung und Anpassung Sicherung und Anpassung Verlegung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 0-082 bis Bau-km 2+628 wird durch die Baumaßnahme das bestehende Datenkabel (FM-Kabel inkl. SST-Schränke) der Bundesstraßenverwaltung berührt.</p> <p>Die Anlage wird in den Abschnitten Bau-km 0-082 bis Bau-km 0+049, Bau-km 0+709 bis Bau-km 0+800 und Bau-km 1+092 bis Bau-km 1+145 den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Im Bereich von Bau-km 1+182 bis Bau-km 2+588 verläuft das Datenkabel zukünftig im rückseitigen Böschungsfuß des LS-Walls.</p> <p>Das Datenkabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Datenkabel trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.4				<p>tung).</p> <p>Die Unterhaltung der Datenkabel obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.5	<p>A 8</p> <p>0-064 bis 0+011</p> <p>Querung BW 30</p> <p>Kr MB 15 Kreisstraße</p>	<p>Fernmeldeleitung (Bestand)</p> <p>Sicherung und Anpassung</p>	<p>a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)</p>	<p>Die parallel zur BAB A 8 verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. Telekommunikationsgesetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>
4.6	<p>A 8</p> <p>0+161</p> <p>Querung</p>	<p>ehemalige Feldsammelleitung</p> <p>stillgelegt</p> <p>Leitungsrest der ehem. Feldsammelleitung Molchstation Unterlaindern - Station Valley</p>	<p>a) und b) RWE Dea AG (E/U)</p>	<p>Die kreuzende Gasleitung bei Bau-km 0+161 ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der RWE Dea AG.</p>
4.7	<p>A 8</p> <p>0+355 bis 0+360 (Querung)</p>	<p>Datenkabel BAB-K-Kabel Notrufsäule (Bestand)</p>	<p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)</p>	<p>Von Bau-km 0+355 bis Bau-km 0+360 wird durch die Baumaßnahme das bestehende Datenkabel (inkl. SST-Schrank) der Bundesstraßenverwaltung berührt.</p> <p>Die Anlage wird gesichert und den</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.7	0+360 bis 0+375 (nördlich, parallel)	FR München		<p>neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Das Datenkabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Datenkabel obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.8	A 8, südlich 0+465 bis 0+500 0+500	Datenkabel BAB-K Verkehrsbeeinflussungsanlage (Bestand) Schilderbrücke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 0+465 bis Bau-km 0+500 wird durch die Baumaßnahme das bestehende Datenkabel (inkl. SST-Schrank) der Bundesstraßenverwaltung berührt.</p> <p>Die Anlage wird gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Das Datenkabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Datenkabel trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Datenkabel obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.9	A 8, südlich am FBR 0+465 (Querung) 0+470 (Querung)	Niederspannungskabel (Bestand)	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+465 und Bau-km 0+470 wird durch die Baumaßnahme jeweils ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.9				<p>tung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>
4.10	A 8 0+738 Querung BW 31 Osterwarn- gauer Weg	Mittelspannungskabel (Bestand)	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+738 wird durch die Baumaßnahme ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>
4.11	A 8, nördlich 0+706 bis 0+718	Stromversorgung (Neubau Niederspannungskabel)	a) - b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Von der bestehenden Mittelspannungsleitung (Regelungsverzeichnis-Nr: 4.10) wird eine Leitung zur Stromversorgung des Pumpenschachtes (Regelungsverzeichnis-Nr: 3.10) neu verlegt.</p> <p>Hinweis: Der Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn der Leitung fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.11				Bayernwerk AG.
4.12	A 8 0+740 Querung BW 31 Osterwarn- gauer Weg	Gasleitung, inkl. Nachrichten- kabel (Bestand) Sicherung und Anpassung	a) und b) Energienetze Bayern GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+740 wird durch die Baumaßnahme die bestehende Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH berührt.</p> <p>Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Schutzanweisungen der Energienetze Bayern GmbH sind zu beachten.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energienetze Bayern GmbH.</p>
4.13	A 8 0+742 Querung BW 31 Osterwarn- gauer Weg	Wasserleitung (Bestand) Sicherung und Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+742 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung der Gemeinde Valley berührt.</p> <p>Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.13				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.
4.14	A 8, südlich 0+755 bis 1+270 0+755 bis 0+795 1+111 bis 1+270	Wasserleitung (Bestand) parallel verlaufend Sicherung und Anpassung Sicherung und Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	Bei Bau-km 0+755 bis Bau-km 1+270 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung der Gemeinde Valley teilweise berührt. Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.
4.15	A 8 0+833 bis 0+838 Querung 0+838 bis 0+754	Mittelspannungskabel (Bestand) Totleitung, ölverfüllt nördlich, teilweise parallel verlaufend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 0+833 wird durch die Baumaßnahme ein Mittelspannungskabel – Totleitung, ölverfüllt – der Bayernwerk AG berührt. Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.15				weiterhin der Bayernwerk AG.
4.16	A 8, nördlich 1+006 bis 1+078 1+078 bis 1+060 1+060	Niederspannungskabel (Bestand) Querung parallel verlaufend Schilderbrücke Sicherung, Anpassung und Verlegung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 1+063 bis Bau-km 1+078 wird durch die Baumaßnahme ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG berührt. Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Niederspannungskabel wird in diesem Bereich in Richtung Osten verlegt. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird das Kabel in den Betriebsweg verlegt. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.
4.17	A 8, nördlich 1+030 bis 1+078	Stromversorgung (Neubau Niederspannungskabel)	a) – b) Bayernwerk AG (E/U)	Von der bestehenden Niederspannungsleitung (Regelungsverzeichnis-Nr: 4.16) wird eine Leitung zur Stromversorgung des Pumpenschachtes (Regelungsverzeichnis-Nr: 3.16) neu verlegt. Hinweis: Der Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn der Leitung fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.17				Bayernwerk AG.
4.18	A 8, 1+118 BW 33	Schmutzwasserleitung DN 250 (Bestand) Querung Sicherung und Anpassung	a) und b) Gemeinde Valley (E/U)	Bei Bau-km 1+118 wird durch die Baumaßnahme ein Schmutzwasserkanal der Gemeinde Valley berührt. Die parallel zur BAB verlaufenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Valley.
4.19	A 8 1+350 bis 1+415 Querung	Wasserleitung zur Maxlmühle DN 150 u. 200 (Bestand) Sicherung und Anpassung	a) und b) Gemeindewerke Holzkirchen GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+350 bis Bau-km 1+415 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH berührt. Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.20	A 8, nördlich 1+783 bis 1+790 1+783 bis 1+809	Datenkabel BAB-K-Kabel Notrufsäule (Bestand) Querung parallel zur FR München Sicherung und Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 1+783 bis Bau-km 1+790 wird durch die Baumaßnahme das bestehende Datenkabel (inkl. SST-Schrank) der Bundesstraßenverwaltung berührt.</p> <p>Die Anlage wird gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Das Datenkabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Datenkabel trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Datenkabel obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.21	A 8, südlich bei BW 36 2+269 bis 2+304 2+304 bis 2+199	Niederspannungskabel (Bestand) parallel zu St 2073 parallel zur Autobahn A 8 Sicherung und Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Von Bau-km 2+199 bis Bau-km 2+304 wird durch die Baumaßnahme ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die parallel zur BAB verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.22	A 8, südlich 2+285 bis 2+330 2+330 bis 2+696	Fernmeldeleitung (Bestand) parallel zur St 2073 parallel zur Autobahn A 8 Sicherung und Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Die parallel zur BAB A 8 verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel (inkl. Verteilerschränke) sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und in die neue Kabeltrasse des Betriebsweges verlegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. Telekommunikations-gesetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>
4.23	A 8 2+248 bis 2+597 Querungen	Quellsammler und Transportleitung Wasserschutzgebiet für die Stadtwerke München (Mühlthaler Hangquellen)	a) und b) Stadtwerke München GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 2+248 bis Bau-km 2+597 queren diverse Quellsammler und eine Transportleitung die Baumaßnahme. Die Leitungen der Stadtwerke München befinden sich in einer Tiefe von ca. 50 m unter GOK und bleiben unberührt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken München.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	0-122 bis 2+696	1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen	a) - b) -	<p>Das Abschneiden, auf den Stock setzen, Roden aller Hecken, Gebüsch und Gehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen erfolgt ausschließlich in der gesetzlich festgesetzten Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Die Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland erfolgt ebenfalls ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar.</p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen bzw. der Leitfunktion vorhandener Gehölze wird an den Bauwerken die Rodung auf ein Mindestmaß beschränkt. Während oder unmittelbar nach der Fällung werden durch die Umweltbaubegleitung vorsorglich nicht vollständig einsehbare zu rodende Altbäume bzw. Bäume mit potentiell geeigneten Strukturen erneut auf (besetzte) Höhlungen, Spalten oder abblätternde Rinde kontrolliert. Bei vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen werden geeignete Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung festgelegt und durchgeführt.</p>
5.2	0-122 bis 2+696	1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der	a) - b) -	<p>Auf ein Baufeld (einschl. Lagerflächen und Zufahrten) wird bei angrenzenden Biotopflächen und anderen gegenüber zeitweiliger Inanspruchnahme empfindlichen Beständen (z. B. Gehölzbestände, Feuchtbereiche) und Böden verzichtet. Ist in diesen Bereichen dennoch zusätzlich ein Baufeld unerlässlich: Beschränkung des Baufeldes auf i. d. R. 10,0 m in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.</p> <p>Angrenzende Bäume und Vegetationsbestände werden vor Feuer, che-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 5.2		Bauausführung		<p>mischer Verunreinigung, Vernässung oder Überstauung sowie gegen mechanische Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch einen ortsfesten ca. 2,0 m hohen Zaun geschützt.</p> <p>Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.</p> <p>Schutz freigestellter Bäume vor Sonneneinstrahlung durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen; situationsbedingte Festlegung von Art und Umfang der Abdeckung durch die Umweltbaubegleitung.</p> <p>Die Anlage von Baustraßen erfolgt nur außerhalb empfindlicher Bereiche und geplanter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Errichtung von Bauzäunen zur Begrenzung des Baufeldes nach RAS-LP 4 und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, wenn ökologisch wertvolle Bestände angrenzen, so bei Fließgewässerquerungen und bei angrenzenden Biotop- und Gehölzflächen.</p> <p>Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden vollständig rückgebaut bzw. wiederhergestellt oder deren (ursprüngliche) Standortbedingungen optimiert.</p> <p>Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen (RAS-LP) gelten ohne Einschränkung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3	BW 30 (0-028) BW 31 (0+742) BW 33 (1+119) BW 34 (1+199) BW 35 (1+594) BW 36 (2+329)	1.3 V: Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel an Querungsbauwerken	a) - b) -	<p>Vor Baubeginn (vor Beginn der Fortpflanzungs- bzw. Brutzeit, d. h. ca. zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar): vorsorglich erneute Kontrolle aller Bauwerke innerhalb der gesamten Baustrecke sowohl auf potentielle (Zwischen-)Quartiere für Fledermäuse (Spalten, Widerlager, Entwässerungsrohre) als auch auf potentielle Niststandorte für Vögel.</p> <p>Bei vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen werden geeignete Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung festgelegt und durchgeführt.</p> <p>Gewährleistung der Durchflugmöglichkeit in den Dämmerungs-/ Nachtstunden, insbesondere durch Verzicht des Abstellens von Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen unter dem Bauwerk.</p> <p>Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen an Querungsbauwerken in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Mitte April bis Ende Oktober) soweit es der Bauablauf ermöglicht. Sofern beleuchtete Nachtbaustellen unumgänglich sind, weitestgehende Vermeidung von Bauarbeiten in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten und gleichzeitig an benachbarten Bauwerken.</p>
5.4	1+999 (Höllbach / Darchingener Dorfbach)	1.4 V: Schutz des Höllbaches / Darchingener Dorfbaches vor Verunreinigungen	a) - b) -	<p>Verzicht auf zusätzliche Eingriffe in den Höllbach / Darchingener Dorfbach und seine Randstrukturen.</p> <p>Verwendung von umweltschonenden Schmier- und Betriebsstoffen im Nahbereich von Gewässern und Feuchtgebieten.</p> <p>Errichten von ortsfesten Bauzäunen und / oder vorübergehenden Gewässereinhausungen gemäß RAS-LP4 während der Bauphase in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 5.4				Ausschluss der Einleitung oder Einschwemmung von nicht vorgeklärtem Wasser und jeglicher stofflicher Verfrachtung in die Gewässer (einschließlich Aushubmaterial von Lagerflächen wie Oberboden, Erdreich und Baustoffe), auch bei Starkregen. Frühzeitige humose Andeckung und Ansaat der benachbarten Böschungen mit einer Mischung aus Gräsern und schnellkeimenden Pflanzenarten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	0-122 bis 2+696	3 G: Landschaftsrechtliche Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Lärmschutzwälle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Oberbodenandeckung mit dem vor Baubeginn abgeschobenen Oberboden (bis zu maximal ca. 20 cm bei Gehölzpflanzungen, ca. 10 bis 15 cm bei reiner Rasenansaat, ca. 5 bis 10 cm bei Ansaat magerer Gras- und Krautfluren) zur Entwicklung von Gehölzpflanzungen und Landschaftsrasen bzw. extensiv zu pflegenden Magerwiesen.</p> <p>Bepflanzung mit standorttypischen und vorzugsweise gebietsheimischen Gehölzen je nach Standort und landschaftlichem Erfordernis (Einzelbäume oder Baumreihen, Gehölzgruppen, Hecken).</p> <p>Einsaat je nach Standorttyp mit möglichst artenarmer Saatgutmischung für Landschaftsrasen (autobahnzugewandte Flächen), mit möglichst artenreicher Saatgutmischung für Landschaftsrasen (autobahnabgewandte Flächen), artenreicher Saatgutmischung für Magerwiesen (autobahnabgewandte südwestexponierte Flächen).</p> <p>Zur Vermeidung von Vogelschlag werden für den transparenten Teil der Wände dauerhafte und waagrechte Vogelschutzmarkierungen vorgesehen (z. B. durch Streifen).</p>
6.2	0+050 (Versickerbecken) 1+050 (Regenrückhaltebecken)	4 G: Landschaftsrechtliche Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen (Becken)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Baggerrauhe Modellierung der Böschungflächen, unregelmäßige Führung der Böschungsoberkanten.</p> <p>Nassbecken: Bepflanzung mit typischen Arten der aquatischen und amphibischen Uferzone (Röhricht-Initialpflanzungen); Pflanzung von Ufer-Hochstaudensäumen oberhalb der Mittelwasserlinie auf den Böschungflächen und Pflanzung einzelner, lichter Strauchgruppen (ggf. Einzelbäume) aus gebietstypischen Arten der gewässerbegleitenden Gehölz-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.2				<p>säume unter Beachtung der Beschattungseffekte auf den Wasserkörper.</p> <p>Versickerbecken: Rasenansaat im Bereich der Beckensohle (RSM 7.3 für staunässegefährdete Lagen / RSM 8.1-Variante für magere wechselfeuchte Lagen). Bepflanzung der Böschungen mit typischen Arten der amphibi-schen Uferzone (Röhricht-Initialpflanzungen) und Pflanzung von Ufer-Hochstaudensäumen. Keine Pflanzung von Gehölzen auf den Uferböschungen.</p> <p>Der im Zuge der Ableitung aus dem Rückhaltebecken anzulegende Graben wird soweit möglich naturnah gestaltet.</p> <p>Verwendung von standorttypischem und vorzugsweise gebietsheimischem Pflanzmaterial für die Stauden- und Gehölzpflanzungen.</p>
6.3	1+999 (Höllbach / Darchinger Dorfbach)	5 G: Tierökologische Gestaltung überbrückter Bereiche am Höllbach / Darchinger Dorfbach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Wasserbauliche Maßnahmen (Einbindung des neuen Bauwerks) werden gewässerschonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt, ggf. notwendige Ufersicherungen sind mit lockerem Steinsatz ohne Beton durchzuführen.</p> <p>Anlage beidseitiger Uferbermen (Trockenbermen), die auch bei einem mittleren Hochwasser (MHW) eine Quermöglichkeit für terrestrisch wandernde Tiere bietet.</p> <p>Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk allgemein erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten (Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat), um eine höhere Akzeptanz des Brückenbauwerks v. a. bei Kleinsäufern zu erreichen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge Valley (L.M.006) und Bauwerkserneuerung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.1	Abseits der Baumaßnahme in den Willinger Filzen (Gemeinde Bad Aibling, Gemarkung Willing), ca. 18 km östlich von Mitterdarching Darstellung in Unterlage 9.2, Blatt 4	2 E (Ersatzmaßnahme): Umwandlung von Nadelforst zu Moorwald in den Willinger Filzen südl. von Bad Aibling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Kompensation beeinträchtigter Biotop- und Nutzungstypen im Bezugsraum „Vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Mangfalltals“ soll auf den Flächen des Ökokontos „Willinger Filze“ das dortige Lebensraumgefüge aufgewertet und mit geeigneten Maßnahmen die Standortvielfalt erhöht werden.